



Reglement über Verrechnungen der Feuerwehr

1. Rechtliche Grundlage

Gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (Änderung vom 28. September 1997) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 sowie § 33 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 erlässt der Gemeinderat Zollikon für Einsätze der Feuerwehr folgende Kostentarife.

2. Anwendung

Die Gemeinde stellt die Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, in Rechnung. Die Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen sowie die Brandbekämpfung mit Ausnahme von Brandstiftung ist kostenlos.

Die Kostenaufgabe erfolgt ausserdem gegenüber

- a) dem Besitzer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- b) dem Verursacher bei Öl-, Chemie- und Strahlenereignissen im Sinne des Gewässerschutzgesetzes;
- c) dem Verursacher von Verkehrsunfällen - mit Ausnahme der Personenrettung;
- d) dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im oder am Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden;
- e) dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

3. Tarife

3.1	Grundtaxe (bei alarmmässigem Aufgebot durch RAZO)	Fr.	150.—
3.2	Kleine Einsätze, wie Schlüssel bergen etc. werden pauschal mit in Rechnung gestellt.	Fr.	200.—
3.3	Die nachfolgend aufgeführten Geräte werden wie folgt verrechnet:		
	erste Std.		weitere ½ Std.
	- Wassersauger, Schmutzwasserpumpen	Fr.	40.— Fr. 10.—
	- Tauchpumpen, Motorspritzen	Fr.	40.— Fr. 10.—
	- Hochleistungslüfter, Entlüfter	Fr.	40.— Fr. 10.—
	- Kettensägen, Trennschleifer	Fr.	40.— Fr. 10.—



Die übrigen in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

3.4	Fahrzeuge werden gemäss den Tarifen der Gebäudeversicherung wie folgt verrechnet:		erste Std.		weitere ½ Std.
	- Tanklöschfahrzeug und Pionierfahrzeug	Fr.	300.—	Fr.	75.—
	- übrige Einsatzfahrzeuge und Anhänger	Fr.	100.—	Fr.	25.—

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit der Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren.

- 3.5 Als Personalkosten werden grundsätzlich die der Gemeinde entstandenen Kosten verrechnet.
Sie betragen für die erste Einsatzstunde Fr. 60.— und für jede weitere angebrochene halbe Stunde Fr. 30.—.
Die verrechenbare Einsatzzeit für das Personal dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung.
Nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. Getränke) von Fr. 20.— pro Person, nach mehr als 8 Stunden eine weitere Verpflegung in gleicher Höhe verrechnet werden.
- 3.6 Verbrauchsmaterial aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 10 % Umtriebsentschädigung verrechnet.
- 3.7 Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen sowie allfällige Reparaturen sind Dritten zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

4. Fehllarme

- 4.1 Bei automatischen Brandmeldeanlagen werden dem Verursacher / Anlagebesitzer für den ersten Fehllalarm innerhalb eines Kalenderjahres pauschal Fr. 1'000.— und für jeden weiteren Fehllalarm pauschal Fr. 1'600.— verrechnet.

5. Administration / Vorgehen

- 5.1 Die Meldung der Einsätze hat auf dem Dienstweg (Einsatzleiter/ Kommando) mittels Einsatzrapport (Liste der Ausgerückten, beteiligte Fahrzeuge, verbrauchtes Material, etc.) unmittelbar nach dem Ereignis an das Sekretariat zu erfolgen.



- 5.2 Die Berechnung der Kosten und die Rechnungsstellung erfolgt durch das Feuerweh-
sekretariat.
- 5.3 Über Ausnahmen entscheidet der Polizeivorstand in Absprache mit dem Kommandanten.

6. Schlussbemerkung

- 6.1 Gegen die Kostenaufgabe kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Ge-
meinderat Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen schriftlich begründeten Antrag
enthalten.
- 6.2 Diese Verrechnungsansätze treten auf den 1. Mai 1992 in Kraft.

Zollikon, 8. April 1992, GRB 132:1992
(geändert mit GRB 347:1993, GRB 115:1998)

Gemeinderat Zollikon